



SVLFG-Information Nr. 018/2024

Ansprechpartner/-in: Bereich Leistung, Arbeitsbereich GuQ
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 301_GuQ_BGL_PF@svlfg.de

Versicherungszweig: Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Aktenzeichen: 216.02.01.15

Erscheinungsdatum: 21.03.2024

Thema: Parkinson-Syndrom durch Pestizide als neue Berufskrankheit

Bezug:

Anlass: Veröffentlichung Wissenschaftliche Empfehlung

Aussage:

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) – ein weisungsunabhängiges Gremium, das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angegliedert ist - hat in seiner Sitzung vom 05. September 2023 eine wissenschaftliche Empfehlung zum Thema „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ beschlossen und eine Aufnahme der neuen Berufskrankheit in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung empfohlen.

Mit Verkündung im Gemeinsamen Ministerialblatt am 20.03.2024 wurden die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 9 Abs. 2 SGB VII geschaffen, sofern im Einzelfall die notwendigen Kriterien erfüllt sind. Seitens des BMAS wird beabsichtigt, die Aufnahme als neue Berufskrankheit in der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung durch eine „Sechste Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung“ voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 2024 vorzubereiten.

Entsprechende Erläuterungen können auch der Homepage des BMAS entnommen werden:

[Aktuelles aus dem Berufskrankheitenrecht - BMAS](#)

Bereits über einen Zeitraum von 12 Jahren führte der ÄSVB Beratungen zum Thema „Parkinson durch bestimmte Pestizid-Inhaltsstoffe“. Nach Abschluss der Vorprüfung ist der ÄSVB im Jahr 2019 in das Stadium der Beratungen eingetreten, da bestimmte Pestizide mit neurotoxischer Wirkung (z. B. Rotenon, Lindan) im Verdacht standen, die Parkinson'sche Erkrankung auslösen zu können. Im Rahmen dieser Prüfungen war die generelle Geeignetheit und die gruppentypische Risikoerhöhung zu prüfen.

In diesem Stadium erfolgte eine verstärkte Einbindung der SVLFG, um Fragestellungen zu klären, die im Rahmen der Beratungen auftauchten. Die SVLFG hat u.a. unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auswertungen von Daten der LKK zur Häufigkeit der Parkinson-Erkrankungen durchgeführt und diese dem ÄSVB zur weitergehenden Detailanalyse zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Daten der SVLFG konnten keine allgemeinen Erkenntnisse erlangt werden, dass Parkinson durch besondere Einwirkungen, denen eine bestimmte Personengruppe durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt war, verursacht bzw. verschlimmert wird. Zumindest das zur Verfügung stehende Datenmaterial anderer Krankenkassen im Vergleich zu den LKK Versicherten zeigte keine signifikanten Unterschiede

bezüglich der Prävalenz des M. Parkinson, so dass sich somit die besondere Betroffenheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten nicht unmittelbar aufgedrängt hat.

Der ÄSVB gründet seine wissenschaftliche Empfehlung auf verschiedene Forschungsstudien und bestätigt durch seinen Beschluss einen beruflichen Zusammenhang zwischen dem Auftreten eines primären Parkinson-Syndroms und dem beruflichen Umgang mit Pestiziden.

Dieser Beschluss, der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Expertenmeinungen basiert, wird dazu beitragen, die Rechte und die Unterstützung von Beschäftigten insbesondere in den „Grünen Berufen“, die an dieser neurodegenerativen Erkrankung leiden, zu stärken.

Parkinson, eine chronische Erkrankung des zentralen Nervensystems, kann durch Exposition gegenüber bestimmten Umweltfaktoren, einschließlich bestimmter Pestizide, verursacht werden. Die Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit bedeutet, dass Betroffenen nun Anspruch auf Unterstützung und Entschädigung haben, wenn sie die Krankheit aufgrund ihrer Exposition gegenüber Pestiziden während ihrer beruflichen Tätigkeit entwickelt haben.

Die SVLFG kommt ihrem gesetzlichen Auftrag nach und nimmt ihre Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten im Agrarbereich ernst. Nach nunmehr erfolgter Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt wird die SVLFG in einem ersten Schritt alle bekannten betroffenen LKK-Versicherte schriftlich kontaktieren und die Prüfung einer Berufskrankheit einleiten.

Aufgrund der zu erwartenden nicht unerheblichen Anzahl von zu prüfenden Verdachtsfällen ist jedoch davon auszugehen, dass die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen wird bis eine finale Entscheidung getroffen werden kann. Die Behandlung ist bis auf weiteres durch die Krankenkasse sichergestellt – eventuelle Leistungsansprüche gehen nicht verloren.

Darüber hinaus können betroffene Versicherte den Verdacht auf eine Berufskrankheit Parkinson über das Portal der SVLFG melden. Alternativ kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Meldung einer möglichen Berufskrankheit Parkinson direkt bei der SVLFG vornehmen.

Die SVLFG bietet für betroffene Versicherte eine Servicenummer für zusätzliche Unterstützung bei Fragen rund um das Thema Parkinson-Syndrom durch Pestizide als Berufskrankheit an (**Tel.: 0561-785-10350**).

Allgemeine Anfragen von Berufsverbänden, Presse und sonstigen Organisationen können an das Postfach Kommunikation@svlfg.de gerichtet werden.

Für weitere Informationen und Beratung im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stehen die SVLFG-Außendienstmitarbeitenden der Prävention gerne zur Verfügung.

Auf der Internetseite der SVLFG werden bereits zahlreiche Informationen zum Thema „Pflanzenschutz“ gegeben und Schutzmaßnahmen empfohlen:

- [VSG Unfallverhütungsvorschrift 4.5 \(mit DA\) \(svlfg.de\)](#)
- Zur Verwendung von PSA im Pflanzenschutz, Link auf der Seite der SVLFG: BVL - [Persönliche Schutzausrüstung \(bund.de\)](#)
- [Aktuelle Informationen Suchergebnis \(svlfg.de\)](#)

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.